



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021
– Auszug aus Drucksache 18/15472 –**

**Frage Nummer 69
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist es Künstlerinnen und Künstlern nach der geltenden zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) möglich, ihr künstlerisches Wirken in der Interaktion mit Publikum auf der Bühne im Sinne der Kunstfreiheit zu verwirklichen (vergleichbar mit der körperlichen Anwesenheit bei der Ausübung der Religionsfreiheit und der Versammlungsfreiheit), welche konkreten wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse liegen den aktuell geltenden Einschränkungen in der Ausübung des Grundrechts der Kunstfreiheit im Wirkungsbereich zugrunde (insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zu Einzelhandel, Religionsfreiheit und Versammlungsrecht) und wieso setzt die Staatsregierung nicht den Stufenplan der Kulturminister vom 05.02.2021 um, wonach „Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen (...) spätestens mit der Eröffnung des Einzelhandels einen Basisbetrieb für die Öffentlichkeit anbieten“ sollen (gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatliche Schlösser, Gärten und Seen, vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten über der Inzidenz von 100 geschlossen, während der Einzelhandel nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 mit Terminvereinbarung und negativem Test eingeschränkt öffnen darf)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung und der Betrieb von Kulturstätten sowohl für die notwendigen Proben als auch für Aufnahmen bzw. Streaming von Berufsmusikern, Berufsdarstellern sowie Berufskünstlern (ohne Anwesenheit von Publikum) jederzeit zulässig war und ist.

Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz – GG (Kunstfreiheit) schützt sowohl den Werk- als auch den Wirkungsbereich der künstlerischen Betätigung. Letzterer beinhaltet die öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, d. h. die Vermittlung und Vermarktung an Dritte als Ausdruck des kommunikativen Aspekts der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit. Die Begegnung mit dem Werk ist als ein kunstspezifischer Vorgang für die Entfaltung der Kunstfreiheit sachnotwendig, sodass zu den typischen grundrechtsgeschützten Handlungen etwa die Ausstellung, die Präsentation

und der Verkauf von Kunstwerken, das Konzert, die Aufführung, die Veröffentlichung etc. zählen. Ein Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit kann also grundsätzlich auch in dem Verbot von Auftritten liegen. Allerdings beziehen sich die aktuellen Maßnahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auf alle Lebensbereiche im Zusammenhang mit der Vermeidung bzw. Reduzierung von persönlichen Kontakten und stellen gerade keine zielgerichtete Beschränkung des künstlerischen Wirkbereichs dar. Die Regelungen der BayIfSMV sind damit nicht vergleichbar mit einem „Auftrittsverbot“ für bestimmte Künstler, zumal (berufliche) künstlerische Aktivitäten, auch Darbietungen mittels Aufzeichnung oder Stream, ja weiterhin möglich und allein Auftritte in beispielsweise Theatern, Opern- und Konzerthäusern vor Publikum nicht zulässig sind. Bei der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 GG und der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG steht im Zentrum jeweils die gemeinschaftliche Grundrechtsausübung der Gottesdienstbesucher bzw. Demonstrationsteilnehmer, wohingegen die Besucher von Kulturveranstaltungen nicht selbst Träger des Grundrechts der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und die Künstler nur in Teilbereichen ihrer Kunstfreiheit betroffen sind (vgl. VerfGH, E.v. 22.03.2021 – Vf. 23-VII-21 – Rn 45).

Mit Beschluss vom 15.04.2021 (Az. 20 NE 21.919) hat der BayVGh die Regelung des § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bestätigt und klargestellt, dass in der derzeitigen Phase der Pandemie, die weiterhin von einem starken, diffusen Ausbruchsgeschehen geprägt ist und in der in vielen Fällen das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden kann, die Abwägungsentscheidung des Ordnungsgebers, kulturelle Einrichtungen insgesamt geschlossen zu halten, innerhalb des ihm eingeräumten Beurteilungsspielraums liegt. Die Schließung der in § 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV genannten Kultureinrichtungen ist geeignet, menschliche Kontakte zu reduzieren und damit zu einer Verlangsamung des Infektionsgeschehens beizutragen. Der Besuch kultureller Einrichtungen dient in besonderer Weise auch dem Austausch und der Kommunikation zwischen den Besuchern (vgl. VerfGH, E. v. 22.03.2021 – Vf. 23-VII-21 – Rn. 43). Auch wenn es im Schwerpunkt um die Vermittlung der von den Künstlern dargebotenen Kunst an das Publikum und damit um die Auseinandersetzung zwischen Künstlern und Zuschauern geht, kommt es hier zu Situationen, in denen Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, sodass das Risiko einer Ansteckung besonders groß sein kann (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 32). Der beschriebene Austausch und die Kommunikation der Besucher untereinander sind bei der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nicht im gleichen Maße zu befürchten, sodass die in Rede stehenden Lebensbereiche (Kultur und Einzelhandel) in Bezug auf die Infektionsgefahr nicht vergleichbar sind.

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Publikum ist derzeit – inzidenzabhängig – frühestens ab 26.04.2021 vorgesehen. Hierfür werden Rahmenkonzepte von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht. In diesen werden die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt.